

Gemarkung Waldorf

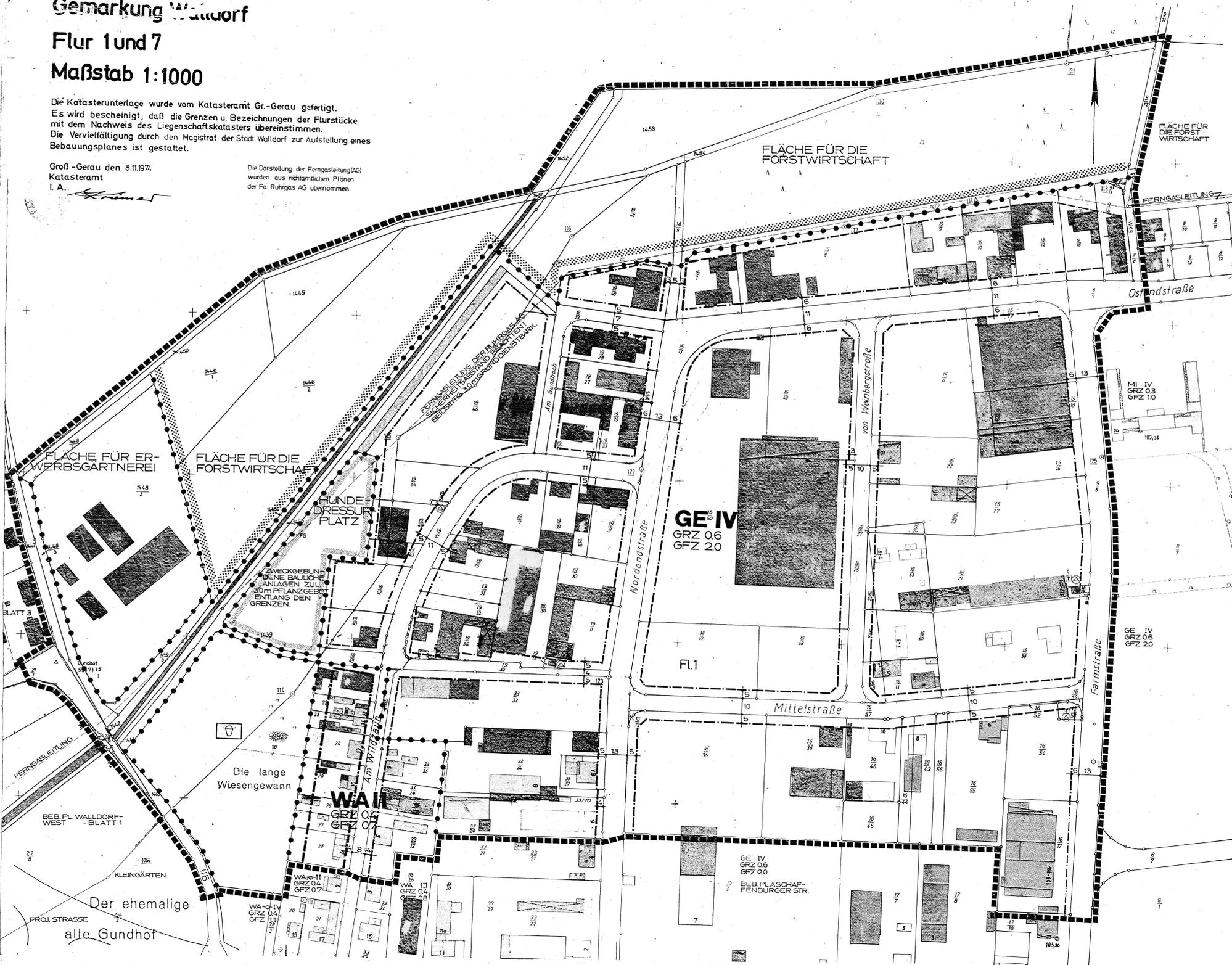
Flur 1 und 7

Maßstab 1:1000

Die Katasterunterlage wurde vom Katasteramt Gr.-Gerau gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Grenzen u. Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Die Vervielfältigung durch den Magistrat der Stadt Waldorf zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gestattet.

Groß-Gerau den 8.11.1974  
Katasteramt  
I. A.

Die Darstellung der Ferngasleitung (AG) wurden aus nichtamtlichen Plänen der Fa. Ruhigas AG übernommen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS  
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - REINES WOHNGEBIET
  - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MISCHGEBIET
  - GEWERBEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
  - ZWINGEND
  - GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
  - OFFENE BAUWEISE (NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG)
  - GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - KINDERGARTEN
  - SCHULE
  - KIRCHE
  - GEMEINDEZENTRUM
  - VERWALTUNG
  - POST
- VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
  - UMFORMERSTATION
  - KLÄRANLAGE
  - WASSERFLÄCHE
  - FERNGASLEITUNG
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHEN
  - SPIELPLATZ
  - SPORTPLATZ
  - PARKANLAGE
  - KLEINGÄRTEN
- NUTZUNGSGRENZE NACH ART
- NUTZUNGSGRENZE NACH MASS
- BEBAUUNGSPLANGRENZE (GÜLTIGKEITSBEREICH)



DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2 ABS 1 BBAUG VOM 23.6.1966 ERFOLGTE AUF BESCHLUSS VOM 25.8.75

WALDORF DEN 26.8.75  
BEARBEITET VOM STADTBAUAMT WALDORF

WALDORF DEN 25.8.75  
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 15.9.75 BIS 17.10.75

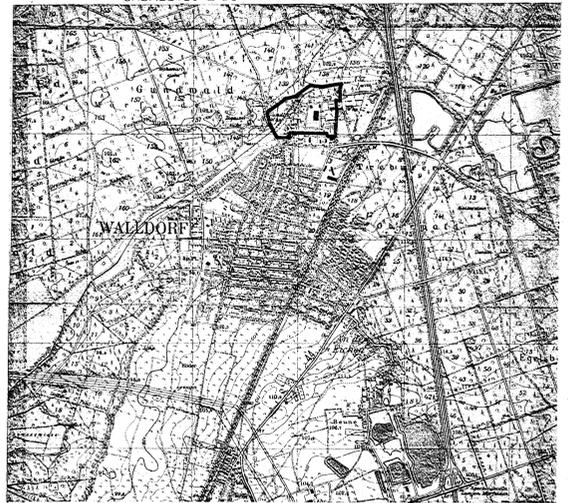
WALDORF DEN 20.10.75  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG WALDORF NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN. (22.12.75)

WALDORF DEN 23.12.75  
DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG VOM REGIERUNGSPRÄSIDIUM GENEHMIGT. Mit den Auflagen der Vfg. vom 12. März 76 Az. V/3-61d/04/101

DARMSHADT DEN 19. März 76 grz.: I. A. Hensel  
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 19. DEZ. 1977 BIS 20. JANUAR 1978 IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG IST AM 16. DEZ. 1977 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

WALDORF DEN 23.01.78

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE GESONDERTEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS ANLAGEN ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN.  
NACHRICHTLICH: DAS BAUGEBIET LIEGT IN SEINER GESAMTEN AUSDEHNUNG IM BEREICH DER BAUHOHENBESCHRÄNKUNG NACH § 12 (3) 1 a LUFTVERKEHRSGESETZ. GEMÄSS § 13 LUFTVERKEHRSGESETZ IST EINE AUSNAHMEGENEHMIGUNG BIS 42500 m UMN ERTEILT. DIE BESONDEREN VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DES WALDES (FEUERSCHUTZ, BAUAUFSTAND) SIND ZU BEACHTEN.  
DIE AN DEN WEG ENTLANG DES WALDRANDES ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE DÜRFEN DORT KEINEN AUSGANG ERHALTEN.



ÜBERSICHTSPLAN  
Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000  
Quellmaßstab: 1:25.000  
Vergrößerung: 1:1000  
Verf. Nr. 658/75

STADT WALDORF  
BEBAUUNGSPLAN C  
NÖRDL. DER ASCHAFENBURGER STRASSE  
2. ANDBERUNG (ADRESS- UND ANDBERUNG DRRESSPLATZ)  
DIESE DRRESSPLATZUNGEN WURDEN VORLAGEGEBENDE ANWENDEND FASSUNG DER 1. ANDBERUNG

NACH DEM BESCHLUSS VOM 25. JUNI 1966  
U. DERS. BESCHLUSS VOM 26. NOV. 1966

LANDKREIS GROSS-GERAU  
REGIERUNGSBEZIRK DARMSTADT  
AUFLEGE GEMÄSS VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 12. MÄRZ 1976, GEÄNDERT DURCH VERFÜGUNG V. 6-61d/04/01-WALDORF I - (Vo) VOM 8. FEBRUAR 1977.  
In dem Gewerbegebiet östlich des ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebietes zwischen der Straße Am Wildzaun und der Nordendstraße sind gem. § 8 Abs. 4 BauNOV nur solche Gewerbebetriebe zulässig, deren Schallmissionen, gemessen an den Grundstücksgrenzen in Richtung auf das Allgemeine Wohngebiet, die Werte von tags 45 Db, nachts 35 Db nicht überschreiten.

